

Einwohnergemeinde Wolfwil

Dienst- und Gehaltsordnung



Gestützt auf §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst die Gemeindeversammlung

Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Regelement nur männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Die weiblichen gelten darin immer als eingeschlossen.

A. Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1

¹

Den Bestimmungen dieses Reglements unterstehen die vom Volke oder einer Behörde definitiv oder provisorisch gewählten haupt- und nebenamtlichen Beamten, Lehrer, Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Angestellten, Aushilfen, Lehrlinge und nebenamtliche Funktionäre der Einwohnergemeinde Wolfwil.

²

Für die Lehrerschaft gelten, wo nicht besonders vermerkt, die Bestimmungen der Kantonalen Schulgesetzgebung.

B. Allgemeine Dienstordnung

I. Einordnung des Personals

Personaleinordnung

§ 2

- a) Leitung Verwaltung
 - Leiter Verwaltung
- b) Nebenamtliche Beamte

Der Urnenwahl unterliegen:

 - Gemeindepräsident
 - Gemeindevizepräsident

Der Gemeinderat wählt:

 - Friedensrichter
 - Inventurbeamter
- c) Lehrkräfte
 - Lehrpersonen
 - Fachkräfte Werken
 - Kindergärtnerinnen
- d) Hauptamtliche Angestellte
 - Stv. Leiter Verwaltung
 - Gemeindeschreiber
 - Finanzverwalter
 - Verwaltungsangestellte
 - Anlagewart
 - Gemeindearbeiter
 - Schulhausabwarte
 - Schulleiter
- e) Nebenamtliche Funktionäre
 - Abfalldeponieaufsicht
 - Erhebungsverantwortlicher Landwirtschaft
 - Fährmann
 - Feuerungskontrolleur
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Gewässerbetreuer
 - Kriegswirtschaft „Brennstoffe/Lebensmittel“
 - Kriegswirtschaft-Stellvertreter
 - Pilzkontrolleur
 - Sachbearbeiter baulicher Zivilschutz
 - Sicherheitsdelegierter
 - Wasserzählerableser
- f) Aushilfen
 - Aushilfen im Stundenlohn
- g) Lehrlinge

Unterstellung	§ 3	1	Der Gemeindepräsident ist Vorgesetzter aller Gemeinde-Beamten, -Angestellten und –Funktionäre gemäss Organigramm im Anhang 1 ^{bis} .
		2	1)
II. Anstellung und Austritt			
Schaffung neuer Stellen	§ 4	1	Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates neue Stellen.
		2	Der Gemeinderat entscheidet über die Einrichtung oder Aufhebung von Aushilfsstellen auf Antrag der Linienvorgesetzten.
		3	Neugeschaffene oder freigewordene Stellen, für welche besondere Wahlerfordernisse (Diplome usw.) vorgeschrieben sind, sind mit einer Anmeldefrist von mindestens 14 Tagen auszuschreiben.
Wählbarkeit	§ 5		Wählbar sind: a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (Wählbarkeitsvoraussetzungen) erfüllen b) unter gleicher Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind
Wiederwahl	§ 5 ^{bis}	1	Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.
		2	Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.
		3	Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.
Urnenwahl	§ 6	1	Der Gemeindepräsident und Gemeindevizepräsident werden vom Volk durch Urnenwahl gewählt.
Wahl durch den Gemeinderat		2	Der Gemeinderat wählt die übrigen nebenamtlichen Beamten und alle übrigen Angestellten, Funktionäre, Aushilfen und Lehrlinge gemäss § 2.
		3	1)
	§ 7		1)
Probezeit	§ 8		Jeder vom Gemeinderat gewählte hauptamtliche Angestellte oder Lehrling, der in den Gemeindedienst eintritt, hat eine Probezeit von 3 Monaten zu bestehen. Auf gegenseitigen Wunsch kann eine einmalige Verlängerung von max. 3 Monaten vereinbart werden.
Altersgrenze	§ 9	1	Das Arbeitsverhältnis für Beamte und Angestellte endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60-65 Jahren erreicht wird.
		2	Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.
Kündigungsfrist	§ 10	1	Fest gewählte Beamte, Angestellte und Funktionäre haben eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Für Angestellte im Provisorium gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von sieben Tagen.

1) aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. April 2009

- ² Für Aushilfen gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.
- ³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin einen Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist gestatten.
- ⁴ Beim privat-rechtlich angestellten Personal werden die Kündigungsmodalitäten im Arbeitsvertrag festgelegt.

III. Allgemeine Pflichten

Pflichten	§ 11		Die Beamten und das gesamte Gemeindepersonal haben die Pflichten, die ihnen auferlegt worden sind, treu und gewissenhaft zu erfüllen. Inner- und ausserhalb des Dienstes haben sie sich ihrer Stellung als würdig zu erweisen, dem Recht zu dienen und die Interessen der Gemeinde zu wahren.
Amtsgeheimnis	§ 12	¹	Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
		²	Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
		³	Das Amtsgeheimnis gilt auch für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre.
Geschenke	§ 13		Den Gemeindefunktionären ist es untersagt, für amtliche Leistungen Geschenke und Trinkgelder sowie Provisionen von Arbeitnehmern oder Lieferanten entgegenzunehmen oder Vorteile zu beanspruchen.
Nebenbeschäftigung	§ 14		Einem hauptamtlichen Angestellten, Beamten oder Funktionär ist die Ausübung eines Gewerbes oder einer besoldeten Nebenbeschäftigung nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Der Gemeinderat darf die Bewilligung nur erteilen, wenn die Amtsführung darunter nicht leidet.
Wohnsitz	§ 15	¹	Grundsatz: Die verfassungsmässige Niederlassungsfreiheit gilt auch für die Angestellten der Gemeinde Wolfwil.
		²	Der Gemeinderat kann für Funktionen, die eine kurze Reaktionszeit erfordern oder für Objekt- und Hauswartungen Wohnsitz in der Gemeinde oder den Bezug einer Dienstwohnung vorschreiben.
Dienstvorschriften	§ 16		Der Gemeinderat erstellt für jede Anstellung ein spezielles Pflichtenheft.

IV. Arbeitszeit

Arbeitszeit	§ 17	¹	Die ordentliche Arbeitszeit der hauptamtlichen Beamten und Angestellten beträgt 42 Stunden pro Woche. Der Vorgesetzte visiert monatlich die Zeit- und Arbeitsrapporte. Die Arbeitsrapporte sind jeweils innert drei Arbeitstagen dem Vorgesetzten abzugeben.
		^{1bis}	Hauptamtliche Beamte und Angestellte, die zu Sitzungen (als Aktuar, Berichterstatter etc.) zugezogen werden, wird die Sitzungszeit als Arbeitszeit angerechnet.
		²	¹⁾
		³	¹⁾

¹⁾ aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. April 2009

Sprechstunden		4	Die nebenamtlichen Beamten haben dem Publikum je nach Bedarf Sprechstunden einzuräumen. Die Publikation erfolgt im "Gäu-Anzeiger".
Gleitzeit / Überzeit	§ 17 ^{bis}	1	Auf Ende Monat dürfen höchstens 50 Std. Gleitzeitsaldo auf den Folgemonat übertragen werden.
		2	Sofern dringliche Arbeiten eine längere als die festgesetzte Arbeitszeit erfordern, ist das Personal auf schriftliche Anordnung des Vorgesetzten zur Leistung von Überzeit verpflichtet. Überzeit, welche vom Vorgesetzten angeordnet wird, muss mit Freizeit 1:1 kompensiert werden.
		3	Ist eine Kompensation aus betrieblichen Gründen innert Jahresfrist nicht möglich, so hat das Personal beim Vorgesetzten einen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung zu deponieren. Der Vorgesetzte hat sodann seinerseits an den Gemeinderat einen Antrag auf Auszahlung der Überzeit zu richten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 17 ^{ter} .
		4	Bei Geltendmachung der Überzeit (Kompensation gemäss Absatz 1 oder Entschädigungszahlung gemäss Absatz 2 hievore) ist die schriftliche Anordnung des Vorgesetzten (mit dessen Unterschrift / Visum) vorzulegen. Diese schriftliche Anordnung ist in der Regel vor Leistung der Überzeit auszustellen. Ohne eine schriftliche Anordnung kann keine Überzeit respektive Entschädigung geltend gemacht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorgesetzte auch nachträglich Überzeit bewilligen.
		5	Kadermitarbeiter haben keinen Anspruch auf Überzeitentschädigungen.
		6	Wird ein Angestellter während der Kündigungsfrist von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit (Freistellung), ist die Einwohnergemeinde Wolfwil berechtigt, Überzeit mit der Freistellungszeit zu kompensieren.
Überzeitentschädigung	§ 17 ^{ter}	1	Für Überzeit, die nicht durch Freizeit kompensiert werden kann, werden folgende zusätzliche Entschädigungen ausbezahlt: a) Montag bis Samstag, nach Abschluss der täglichen Soll-Arbeitszeit, 25 % ab 20.00 bis 06.00 Uhr sowie Sonntag 23.00 bis Montag 06.00 Uhr. b) 50 % Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr.
		2	Wird der Antrag auf Ausrichtung der Überzeitentschädigung gemäss § 17 Abs. 2 vom Personal beim Vorgesetzten nicht bis spätestens innerhalb eines Jahres seit Leistung der Überzeit gestellt, so erlöschen sowohl der Anspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung als auch auf Kompensation.
Piketteinsatz	§17 ^{quater}	1	Piketteinsätze gelten als Arbeitszeit. Der Anfahrtsweg im Radius von 20 km gilt bereits als Arbeitszeit.
		2	Für die sich aus dem Einsatz ergebenden Überstunden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gelten die Zeitzuschläge gemäss § 17 ^{ter} .
		3	Die Zeitzuschläge werden quartalsweise ausbezahlt.
Meldepflicht bei Krankheit	§ 18	1	Bei Krankheit ist dem direkten Vorgesetzten sofort Mitteilung zu machen. Dauert die Krankheit mehr als 3 Tage, so ist dem Gemeindepräsidium ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Die Wiederaufnahme der Arbeit ist dem Vorgesetzten zu melden. Der Linienvorgesetzte kann aber jederzeit auch

am 1. Tag ein Zeugnis verlangen.

Stellvertretung		²	Ist ein Funktionär abwesend, wird die Stellvertretung durch den zuständigen Vorgesetzten angeordnet, sofern nicht von Gesetzes wegen ein Stellvertreter gewählt ist.
Zusätzliche Leistungen der Lehrerschaft	§ 19	¹	Die Lehrpersonen können bei Schulveranstaltungen auch ausserhalb des Stundenplanes zur Aufsicht der Schüler verpflichtet werden.
		²	Die Lehrpersonen aller Stufen können zur Leitung von Ferienkolonien oder ähnlichen Veranstaltungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und Jugendzucht herangezogen werden.
Feiertage	§ 20		Als Feiertage gelten die kantonalen Regelungen: <ul style="list-style-type: none">- Neujahr- Berchtoldstag (02.01.)- Karfreitag- Ostermontag- 1. Mai Nachmittag- Auffahrt- Pfingstmontag- Fronleichnam- 1. August- Maria Himmelfahrt (15.8.)- Allerheiligen (01.11.)- Weihnachten (25.12.)- Stephanstag (26.12.)
Vorzeitiger Arbeitsschluss	§ 21		An den Vortagen der aufgeführten ganztägigen Feiertage ist der Arbeitsschluss auf 16.00 Uhr vorzulegen.
Brücken für Schulen	§ 21 ^{bis}		Schulen können vor, nach oder zwischen gesetzlichen Feiertagen einen zusätzlichen Freitag einlegen. Die ausgefallenen Lektionen müssen nicht vor- oder nachgeholt werden.
V. Wohlfahrtseinrichtungen, Ferien, Urlaub			
Personalfürsorge	§ 22	¹	Nach Anstellung versichert die Gemeinde die hauptamtlichen Beamten und Angestellten gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes bei einer Personalfürsorgestiftung (Gruppenversicherung).
		²	Jeder Versicherte hat an die Versicherung die Hälfte der Prämie als Beitrag zu leisten.
Krankenkasse		³	Für die Lehrerschaft und das hauptamtliche Gemeindepersonal schliesst die Gemeinde eine Kranken-Taggeld-Versicherung ab. 50 % der Prämie sind durch die Versicherten zu bezahlen.
Unfallversicherung	§ 23	¹	Die Gemeinde versichert alle hauptamtlichen Beamten, Angestellten und Lehrkräfte sowie Aushilfen und Lehrlinge gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall. Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, diejenigen für die Nichtbetriebsunfallversicherung zu Lasten des Versicherten.
		²	Versicherte haben Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten. Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht mindestens 8 Stunden beträgt, sind jedoch nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten, nicht aber gegen Nichtberufsunfälle versichert. Dabei gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.
Ferien	§ 24		Jeder hauptamtliche Beamte und Angestellte hat Anspruch auf jährliche, bezahlte Ferien. Für die Lehrerschaft entfallen sie auf die vom Kanton vorgesehenen Schulferien.

VI. Disziplinarbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen	§ 29	1	Verletzt ein Gemeindebeamter, -angestellter oder -funktionär vorsätzlich oder fahrlässig seine Dienstpflichten, so kann er disziplinarisch bestraft werden. Die Strafen sind nach der Schwere der Verfehlungen abzustufen.
		2	Dem Fehlbaren ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. In leichten Fällen kann der Fehlbare durch seinen direkten Vorgesetzten schriftlich verwarnet werden.
		3	In einem schweren Falle kann von der zuständigen Disziplinarbehörde vor der Ausfällung eines Entscheides die vorläufige Amtseinstellung verfügt werden.
Disziplinarbehörden	§ 30	1	Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
		2	Die Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat (die Gemeinderatskommission).
Strafrechtliche Verfolgung	§ 31		Der Gemeinderat ist zuständig, ausser dem Verantwortlichkeitsverfahren die Überweisung an den Strafrichter zu verfügen, wenn die Verfolgung nach dem eidgenössischen Strafrecht ein Vergehen oder Verbrechen darstellt.
	§ 32		¹⁾
Beschwerdeverfahren	§ 33	1	Gegen eine schriftliche Verwarnung gemäss Art. 29, Abs. 3, kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
		2	Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen: a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden; b) Gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und Entlassungen aus wichtigen Gründen; c) Gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24 März 1995; d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und- stufen; e) Gegen Disziplinarmassnahmen
		3	Die Beschwerdeinstanz entscheidet endgültig.
Haftung	§ 34		Die Haftbarkeit für Schaden, den Gemeindefunktionäre in Ausübung ihres Amtes Dritten oder der Gemeinde gegenüber zufügen, richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

C. Gehaltsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Entschädigungen	§ 35	1	Alle unter § 2 genannten Beamten, Angestellten und Funktionäre der Einwohnergemeinde Wolfwil, mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgeführten Beamten und Funktionäre, beziehen für ihre Leistungen eine Besoldung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Besondere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere für die Lehrkräfte, bleiben vorbehalten.
------------------------	------	---	---

¹⁾ aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. April 2009

Pikettbereitschaft	§35 ^{bis}	1	Die Gemeindearbeiter und Schulhausabwarte erhalten eine Pauschalentschädigung für den Pikettbereitschaftsdienst.
Entschädigung Mobiltelefon	§35 ^{ter}	1	Der Gemeinderat legt für die Gemeindearbeiter und die Schulhausabwarte eine Pauschalentschädigung fest.
		2	Ansonsten werden keine weiteren Entschädigungen (wie Sitzungsgelder, Taggelder, Auslagen, etc.) ausgerichtet. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Spesen bei auswärtigem Aufenthalt (§ 48) und von Aus- und Weiterbildungskosten (§ 48 ^{bis}).
Auszahlung	§ 36		Die Lohnauszahlungen erfolgen monatlich je am 25. oder vorher, wenn der 25. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Im Dezember hat die Auszahlung am 15. zu erfolgen.
Für nebenamtliche Funktionäre	§ 37	1)	
Funktionsstufen, Stelleneinreihung	§ 38		Die Einreihung des hauptamtlichen Personals in die einzelnen Funktionsstufen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
Teuerungsausgleich	§ 39		Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Gemeindeversammlung jährlich unter einem separaten Traktandum, ob und in welchem Umfang die Teuerung auf den Besoldungen ausgeglichen wird.
	§ 40		Die Dienstwohnungen werden durch den Gemeinderat eingeschätzt und sind bei der Auszahlung der Besoldung in Anrechnung zu bringen.

II. Besoldung des hauptamtlichen Personals

Funktionsstufen	§ 41		<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Leiter Verwaltung</u> mit höherer Fachprüfung und Personalführung 2. <u>Stellvertreter Leiter Verwaltung / Angestellter mit Führungsaufgaben</u> höherer Berufsausbildung und Personalführung 3. <u>Angestellter mit Führungsaufgaben</u> Berufslehre und Personalführung 4. <u>Angestellter</u> Berufslehre
Gehaltsbänder	§ 41 ^{bis}	1	Für jede Funktionsstufe gilt ein individuelles Gehaltsband. Das Gehaltsmaximum beträgt 135% des jeweiligen Minimums. Für die Ansätze gilt der Anhang 4.
Indexierung		2	Die Gehaltsbänder gemäss Anhang 4 basieren auf dem Indexstand von 100 Punkten, Stand 2006. Die Indexierung erfolgt aufgrund des Teuerungsausgleichs.
Anfangsgehalt	§ 41 ^{ter}		Das Anfangsgehalt wird vom Gemeinderat festgelegt. Dabei sind Ausbildung, besondere Fähigkeiten, Alter oder Lohnansätze auf dem lokalen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.
Gehaltsentwicklung	§ 41 ^{quater}		Die Gehaltsentwicklung richtet sich nach dem Gehaltsband. Für die Ansätze gilt der Anhang 4.
Maximalgehalt	§ 41 ^{quinquies}		Das maximal mögliche Gehalt wird mit dem jeweiligen Lohnbandmaximum erreicht.
Leistungsentschädigung	§ 41 ^{sexies}	1	Durch die Vorgesetzten erfolgt jährlich eine Mitarbeiterbeurteilung. Leistung und Verhalten bilden die Grundlage für die lohnwirksame Leistungsentschädigung.
Bewertung		2	Die Beurteilung umfasst folgende Bewertungsskala: <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation 1 + 0.3% - Qualifikation 2 + 0.2%

- Qualifikation 3 + 0.1%
- Qualifikation 4 +/- 0.0%
- Qualifikation 5 - 0.1%

Die Leistungsentschädigung erfolgt auf Basis des aktuellen Jahressalärs inkl. 13. Monatsgehalt. Nicht berücksichtigt werden Kinderzulagen oder anderweitige Zulagen.

		3	Bei Erreichung des Lohnbandmaximums gilt § 41 ^{quinquies} .
13. Monatsgehalt	§ 42 ^{bis}		Jeder hauptamtliche Beamte oder Angestellte hat Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt gemäss staatlicher Regelung.
Kinderzulage	§ 44		Es gelten in Bezug auf Kinderzulage die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
Beförderungen	§ 44 ^{bis}		Auf begründeten Vorschlag des Gemeindepräsidiums hin kann der Gemeinderat Beförderungen in die nächsthöhere Lohnklasse (Funktionsstufe) vornehmen. Die Beförderungen sind am Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen und auf den Anfang des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

II.^{bis} Besoldung des nebenamtlichen Personals

Einzel-Pauschalen	§ 46	1	An die Mitglieder des Gemeinderates (Ressortchefs, exklusive Gemeindepräsident), die Ersatzmitglieder des Gemeinderates und die nebenamtlichen Beamten werden die Einzel-Pauschalen gemäss Anhang 2 ausgerichtet.
		2	Mit der Einzel-Pauschale wird die Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte sowie die übrige Amtsführung pauschal besoldet. Damit werden sämtliche Leistungen und, vorbehältlich der Entschädigungen gemäss §§ 48 und 48 ^{bis} , auch sämtliche Auslagen abgegolten.
Kommissions-Pauschalen	§ 47	1	Für die Besoldung der Mitglieder der Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre, die den einzelnen Kommissionen zugeordnet sind, werden nebst einer Basisentschädigung Kommissions-Pauschalen gemäss Anhang 3 ausgerichtet. Die Kommissionspauschale ist eine Leistungsergänzung, welche die Konstituierungsfreiheit und der damit verbundene unterschiedliche Arbeitsanfall der einzelnen Kommissionsmitglieder berücksichtigt. Bei der Einsetzung von nichtständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen) legt der Gemeinderat die Kommissions-Pauschale unter Berücksichtigung von Anhang 3 nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
		2	Mit der Basisentschädigung und der Kommissions-Pauschale wird die Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte sowie die übrige Amtsführung pauschal besoldet. Damit werden sämtliche Leistungen der Kommissionsmitglieder und der zugeordneten nebenamtlichen Funktionäre und, vorbehältlich der Entschädigungen gemäss §§ 48 und 48 ^{bis} , auch alle ihre Auslagen abgegolten.
		3	Über die Verteilung der Kommissions-Pauschale auf die einzelnen Mitglieder der Kommission und die zugeordneten nebenamtlichen Funktionäre entscheidet der Gemeinderat alljährlich auf Antrag der Kommission. Die Kommissions-Pauschale ist nach sachlichen Kriterien (wie Verantwortung, Aufwand, Spesen-Anteil, etc.) zu verteilen.
Festlegung des Spesen-Anteils	§ 47 ^{bis}		Der Gemeinderat legt den maximalen Spesen-Anteil bei den Einzel-Pauschalen und Kommissions-Pauschalen in Absprache mit den Steuerbehörden fest.

II.^{ter} Spesen bei auswärtigem Aufenthalt, Aus- und Weiterbildung

Spesen bei auswärti-	§ 48	1	Bei auswärtigem Aufenthalt haben die Abgeordneten Anspruch auf Ersatz
-----------------------------	------	---	---

gem Aufenthalt			der effektiven Auslagen für die Reise und die Verpflegung.
		2	Für die Reise sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel umständlich und unzumutbar, darf (auf eigenes Risiko) das private Auto benützt werden. Die Entschädigung hierfür wird im Gebührenreglement geregelt.
Spesen für Aus- und Weiterbildungen	§ 48 ^{bis}	1	Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, Beamte, Angestellte und Funktionäre haben Anspruch auf Ersatz der effektiven Auslagen für Aus- und Weiterbildungen gemäss nachfolgendem Absatz.
		2	Auslagen für Aus- und Weiterbildungen werden nur ersetzt, wenn sie vorläufig von der zuständigen Stelle (Gemeinderat oder der von ihm bezeichneten Stelle oder Kommission) bewilligt worden sind. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig unter Beilage der nötigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle einzureichen. Aus- und Weiterbildungen voll bzw. teilweise zulasten der Gemeinde sind nur zu bewilligen, wenn sie ausschliesslich bzw. zumindest überwiegend in ihrem Interesse liegen.
Spesen-Rechnung, Belege, zentrale Kredite	§ 48 ^{ter}	1	Spesen, deren Ersatz aufgrund von §§ 48 und 48 ^{bis} beansprucht wird, sind zu belegen.
		2	Die Spesen-Rechnung ist der zuständigen Stelle (Gemeinderat oder der von ihm bezeichneten Stelle oder Kommission) einzureichen. Die Belege und die Bewilligung für die Aus- und Weiterbildung sind beizulegen.
		3	Für die Spesen wird pro Kommission ein zentraler Kredit eingerichtet.
	§ 49	1)	
			IV. Militärdienst, Krankheit, Besoldungsnachgenuss, Dienstaltersehrung
Militärdienst	§ 50	1	Bei folgenden obligatorischen Militärdienstleistungen wird während der ganzen Dauer das volle Gehalt bezahlt: Rekrutenschule, Wiederholungs-, Einführungs-/Umschulungskurse, sowie taktische und technische Kurse.
		2	Bei allen anderen Dienstleistungen mit Ausnahme von freiwilligem Dienst oder Strafdienst beträgt die Lohnauszahlung für Verheiratete oder Verwitwete mit eigenem Haushalt 90%, für Ledige mit Unterstützungspflicht 70% und für Ledige ohne Unterstützungspflicht 50%.
		3	Die Leistungen aus der Ausgleichskasse fallen in die Gemeindekasse, soweit sie den Lohnanspruch nicht übersteigen.
		4	Über die Besoldungsauszahlung bei aktivem Dienst erlässt der Gemeinderat besondere Bestimmungen.
Krankheit und Unfall	§ 51		Beamte und Angestellte, die durch Krankheit oder Unfall an der Erfüllung ihrer Amtstätigkeit verhindert sind, beziehen: a) bis auf die Dauer von 3 Monaten die volle Besoldung. Ab dem 91. bis 720.Tag 80% der Besoldung zu Lasten der Krankentaggeldversicherung. b) Der Gemeinderat regelt die Gehaltszahlung, sofern die Arbeit teilweise aufgenommen wird.
Renten	§ 52		Erleidet ein Gemeindefunktionär durch Unfall ein Gebrechen und wird er dadurch rentenbezugsberechtigt, so steht diese Rente dem Geschädigten zu. Das Gehalt wird höchstens um den Rentenbetrag reduziert.

¹⁾ aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. April 2009

**Besoldungs-
nachgenuss**

§ 53 1 Bei Ableben eines Beamten, Angestellten oder ständigen Arbeiters wird für 3 Monate ein Besoldungsnachgenuss für den Lebenspartner als Nachlass ausbezahlt.

2 Die Auszahlung des Besoldungsnachgenusses hat zum Unterhalt der Berechtigten zu dienen und darf nicht in die Erbmasse einbezogen werden.

**Dienstalters-
geschenk**

§ 54 1 Alle hauptamtlichen Gemeindeangestellten erhalten nach 10 Dienstjahren eine Gratifikation in der Höhe eines halben Monatsgehältes und nach 20 und 30 Dienstjahren eine Gratifikation in der Höhe eines Monatsgehältes.

2 1)

D. Schlussbestimmungen

§ 55 1 Diese Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) mit Regulativ tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

2 Alle ihr widersprechenden bisherigen Verordnungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Gemeindeordnung sind aufgehoben.

3 Die Änderungen, welche von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2005 genehmigt worden sind, treten per 1. August 2005 in Kraft.

4 Die Änderungen, welche von der Gemeindeversammlung am 30. April 2009 genehmigt worden sind, treten rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

§ 56 Über Ausnahmefälle, welche in dieser Ordnung nicht enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 28. August 1967, 18. Dezember 2001, 18. November 2003, 10. Mai 2005, 25. April 2006 und 16. Februar 2009 (rev. 16./30. März 2009), 7. November 2011, 17. November 2014 (nur Anhänge 2 + 3)
- die Gemeindeversammlungen am 30. August 1967, 1. Juli 1988, 23. Januar 1990, 19. Januar 1996, 28. Dezember 2000, 22. Januar 2002, 10. Dezember 2003, 23. Juni 2005, 7. Dezember 2005, 22. Juni 2006, 7. Dezember 2006 (Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2007) und 30. April 2009, 8. Dezember 2011, 11. Dezember 2014 (nur Anhänge 2 + 3), 10. Dezember 2015

**Der Gemeindepräsident:
Georg Lindemann**

**Der Gemeindeschreiber:
Paul Jäggi**

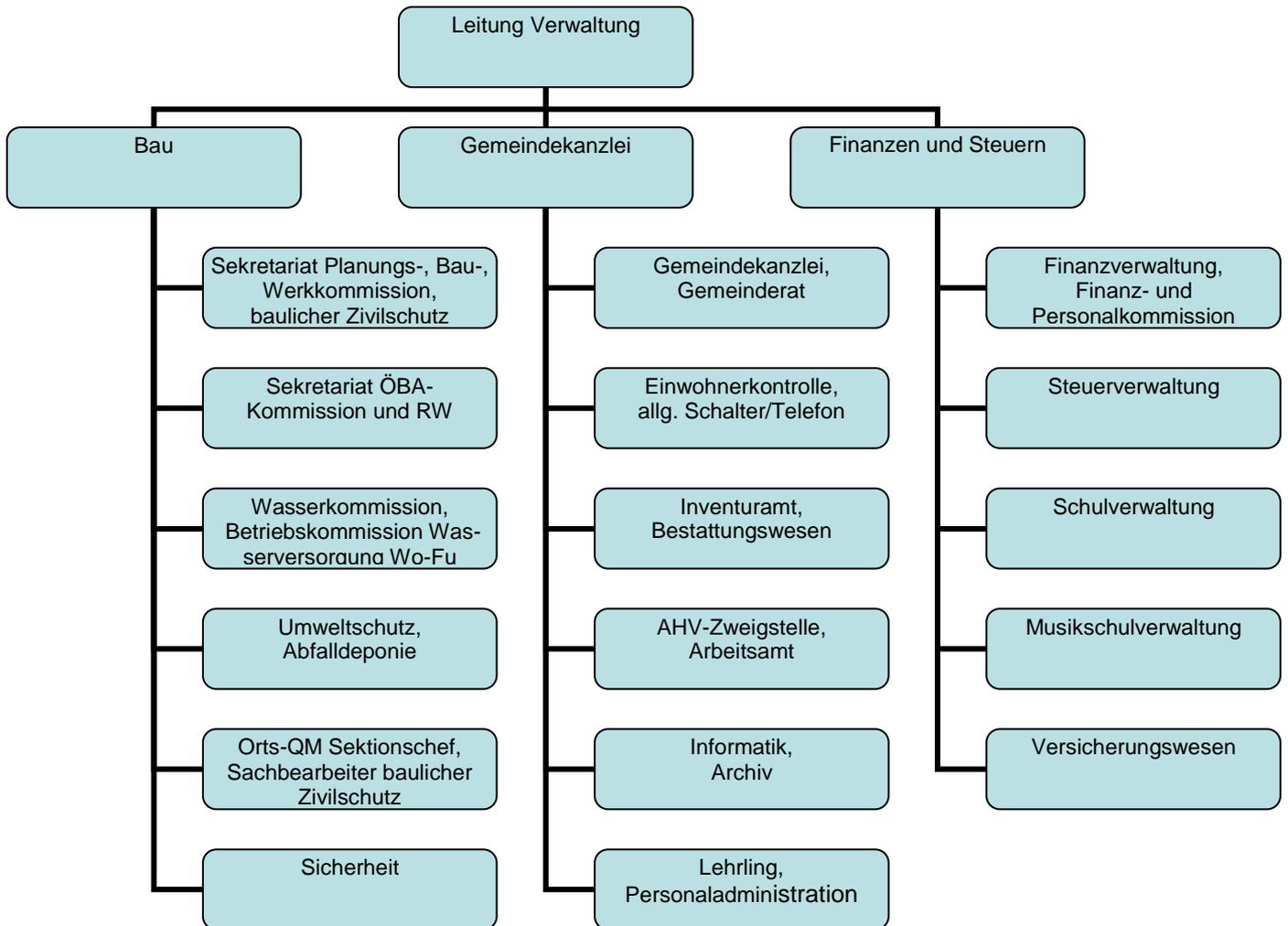
- Regierungsratsbeschluss Nr. 4554 vom 11. September 1968
- Verfügungen des Departements des Innern vom 4. April 2001, 8. April 2002, 21. Januar 2004, 10. Januar 2005, 25. Januar 2006
- Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements vom 10. August 2006, 22. Januar 2007 und 28. Mai 2009

Anhang 1

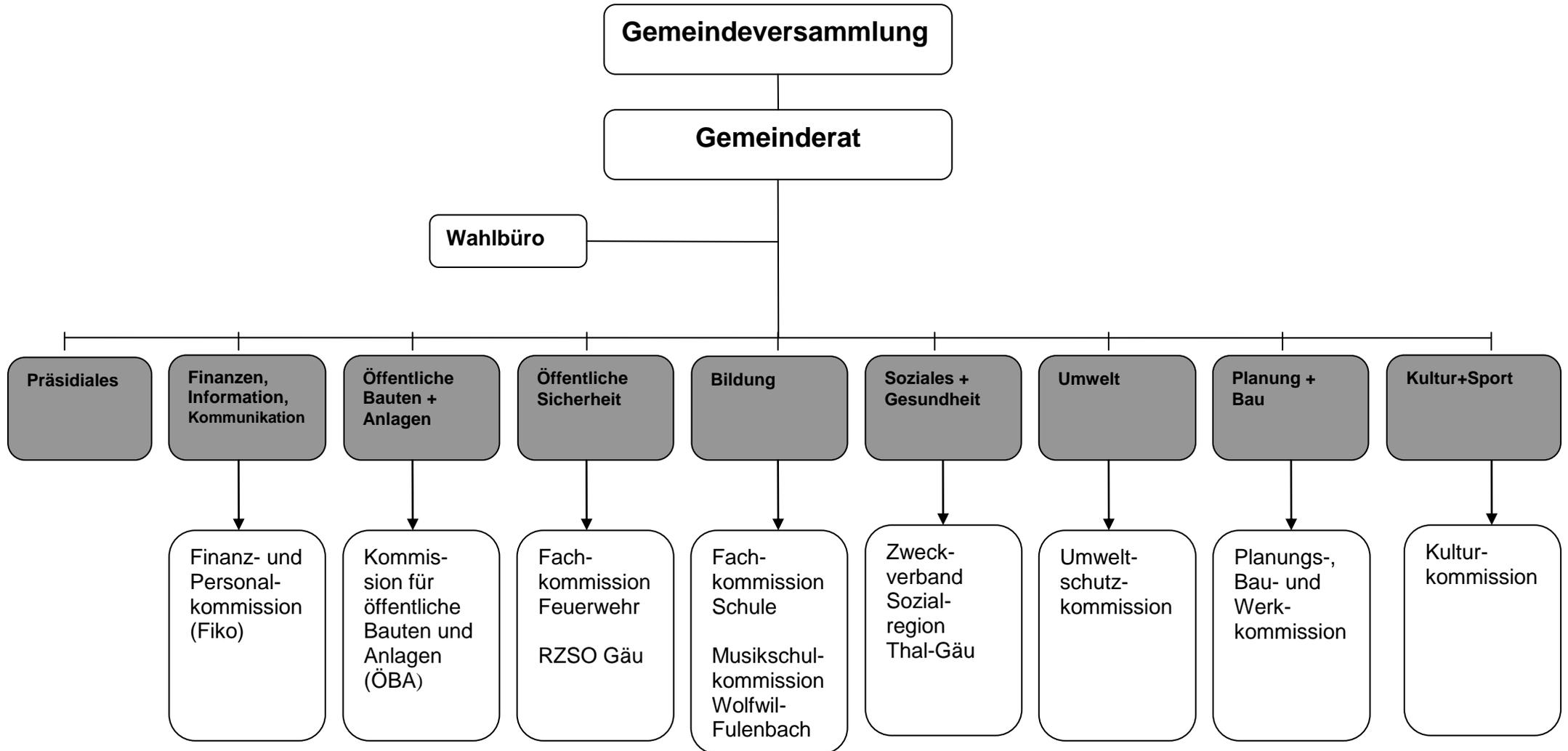
Nebenamtliche Beamte und Funktionäre, die nicht (direkt) durch die Einwohnergemeinde entschädigt werden:

- Inventurbeamter
- Feuerungskontrolleur
- Kriegswirtschaft „Brennstoffe/Lebensmittel“
- Kriegswirtschaft-Stellvertreter

Organigramm der Einwohnergemeinde Wolfwil



Organigramm der Einwohnergemeinde Wolfwil



Anhang 2

Einzel-Pauschalen

a) Mitglieder des Gemeinderates

Einzel Pauschale (Franken pro Jahr)

	Ressortchef Finanzen und Kommunikation	2'100.00
-	Ressortchef Bildung	2'100.00
-	Ressortchef öffentliche Bauten und Anlagen	2'100.00
-	Ressortchef Planung und Bau	4'200.00
-	Ressortchef Umwelt	2'100.00
-	Ressortchef öffentliche Sicherheit	2'100.00
-	Ressortchef Soziales und Gesundheit	2'100.00
-	Ressortchef Kultur und Sport	2'100.00
-	Ersatzmitglied I	500.00
-	Ersatzmitglied II	500.00

b) Nebenamtliche Beamte

-	Gemeindepräsident	25'400.00
-	Vize-Gemeindepräsident	2'100.00
-	Friedensrichter	1'000.00

c) Angehörige der Feuerwehr¹

(Anzahl für den Sollbestand gemäss Angaben der SGV)

-	Feuerwehrkommandant	4'000.00
-	Feuerwehrkommandant Stv.	1'500.00
-	Offiziere (ohne Kdt., Kdt-Stv.)	1'000.00
-	Fourier	2'400.00
-	Atemschutz-Chef	1'500.00
-	Materialwart	1'400.00
-	Fahrzeugverantwortlicher	1'000.00
-	Unteroffiziere	200.00
-	Zug Chef	200.00
-	Chef Verkehr	300.00

c) Sonstige

-	Sicherheitsdelegierter	1'000.00
---	------------------------	----------

Stundenansätze

Stundenansatz allgemein, exkl. Ferienentschädigung	24.85
--	-------

Ansätze 2015, Jährliche Anpassung an die Teuerung gemäss GV-Beschluss

¹ Entschädigung für Aufgaben gem. Pflichtenheft, zuzüglich Sold

Kommissions-Pauschalen

**Basisentschädigung pro Kommissionsmitglied/Funktionär:
20% der Kommissionspauschale geteilt durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder**

Kommission - zugeordnete nebenamtliche Funktionäre*	Kommissions- Pauschale (Franken pro Jahr)
Finanz- und Personalkommission	3'500.00
Kulturkommission	5'450.00
ÖBA-Kommission	4'350.00
Planungs-, Bau- und Werkkommission - inkl. Sachbearbeiter baulicher Zivilschutz	13'750.00
Fachkommission Schule	2'750.00
Umweltschutzkommission - Aufsicht Sammelstelle* gemäss Stundenansatz - Erhebungsverantwortlicher Landwirtschaft* gemäss Stundenansatz	4'200.00
Betriebskommission Wolfwil-Fulenbach	2'000.00
Fachkommission Feuerwehr	1'800.00
Wahlbüro	5'450.00 ¹

Ansätze 2015, Jährliche Anpassung an die Teuerung gemäss GV-Beschluss

¹ Zuzüglich Entschädigungen für Aushilfen (Helfer, die neben den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Wahlbüros eingesetzt werden)

Anhang 4

GEHALTSBÄNDER HAUPTAMTLICHES PERSONAL (13 Monatslöhne)

Das Gehaltsmaximum beträgt 135 Prozent des Minimums

Alter	Gehaltsband 4		Gehaltsband 3		Gehaltsband 2		Gehaltsband 1	
	Minimum CHF	Entwicklung x 100 = %						
bis 20	46'800	1						
21	46'800	1.001816239						
22	46'885	1.033976752						
23	48'478	1.032839639	51'541	1.036437011	57'334	1.039630796		
24	50'070	1.031795486	53'419	1.035156031	59'606	1.038102452		
25	51'662	1.02512485	55'297	1.026131617	61'878	1.027031613	66'504	1.035847468
26	52'960	1.024509063	56'742	1.025466145	63'550	1.026303615	68'888	1.034606898
27	54'258	1.02392274	58'187	1.024833726	65'222	1.025613369	71'272	1.033449321
28	55'556	1.023363813	59'632	1.024231956	66'892	1.025005101	73'656	1.032393831
29	56'854	1.023692264	61'077	1.02406798	68'565	1.024379786	76'042	1.031364246
30	58'201	1.010944829	62'547	1.012838346	70'237	1.014500987	78'427	1.018679791
31	58'838	1.010775349	63'350	1.012659826	71'255	1.014278978	79'892	1.018349772
32	59'472	1.010710923	64'152	1.012517147	72'273	1.014077959	81'358	1.018019125
33	60'109	1.010564142	64'955	1.012347009	73'290	1.013882521	82'824	1.017700184
34	60'744	1.010503095	65'757	1.012698268	74'307	1.014582656	84'290	1.017392336
35	61'382	1.006907562	66'592	1.007433325	75'391	1.007882899	85'756	1.009701945
36	61'806	1.006843996	67'087	1.007363573	75'985	1.007821244	86'588	1.009585624
37	62'229	1.006813544	67'581	1.007324544	76'580	1.007760547	87'418	1.009483173
38	62'653	1.006767433	68'076	1.007256596	77'174	1.007673574	88'247	1.009405419
39	63'077	1.006721943	68'570	1.0072189	77'766	1.007642143	89'077	1.009317781
40	63'501	1.004425127	69'065	1.004720191	78'360	1.004971258	89'907	1.005127521
41	63'782	1.004452667	69'391	1.004726838	78'750	1.004946667	90'368	1.005068166
42	64'066	1.004401711	69'719	1.004675913	79'140	1.004922318	90'826	1.005042609
43	64'348	1.004382421	70'045	1.004668427	79'529	1.004898207	91'284	1.005050173
44	64'630	1.004409717	70'372	1.004660945	79'919	1.004874332	91'745	1.004992098
45	64'915	1.001602095	70'700	1.001980198	80'308	1.002301135	92'203	1.003069314
46	65'019	1.001645673	70'840	1.001990401	80'493	1.002295852	92'486	1.003059923
47	65'126	1.001612259	70'981	1.002000535	80'678	1.002316622	92'769	1.003039809
48	65'231	1.001640324	71'123	1.001982481	80'865	1.002285299	93'051	1.00305209
49	65'338	1.001607028	71'264	1.001978559	81'050	1.002280088	93'335	1.003021375
50	65'443	1.000275049	71'405	1.000490162	81'234	1.000685055	93'617	1.001121591
51	65'461	1.000274973	71'440	1.000503919	81'290	1.000697503	93'722	1.001141674
52	65'479	1.000290169	71'476	1.000503666	81'347	1.000671202	93'829	1.001129715
53	65'498	1.00025955	71'512	1.000489428	81'401	1.00069655	93'935	1.00112844
54	65'515	1.000259483	71'547	1.000489189	81'458	1.000683175	94'041	1.001127168
55	65'532	1.000259415	71'582	1.00023749	81'514	1.000218982	94'147	1.000562949
56	65'549	1.000259348	71'599	1.000237433	81'531	1.000218934	94'200	1.000562633
57	65'566	1.000289784	71'616	1.000265304	81'549	1.000231762	94'253	1.000562316
58	65'585	1.000274453	71'635	1.000251274	81'568	1.000231708	94'306	1.000551397
59	65'603	1.000259134	71'653	1.000237255	81'587	1.000231654	94'358	1.000572289
60	65'620	1	71'670	1	81'606	1	94'412	1
61	65'620	1	71'670	1	81'606	1	94'412	1
62	65'620	1	71'670	1	81'606	1	94'412	1
63	65'620	1	71'670	1	81'606	1	94'412	1
64	65'620	1	71'670	1	81'606	1	94'412	1